

haben. Bei richtiger Würdigung der Sach- und Rechtslage hätten das Kreis- und das Bezirksgericht zu diesem Ergebnis gelangen müssen.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung beantwortet die in der Praxis strittige Frage, zu welchem Zeitpunkt die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit beginnt, wenn ein Betriebsangehöriger als Fahrer eines betriebseigenen Fahrzeugs durch schuldhaftes arbeitspflichtverletzendes Handeln das Kraftfahrzeug eines Dritten beschädigt hat.

Im Hinblick auf das betriebseigene Fahrzeug war die Rechtslage schon immer eindeutig: Mit der Beschädigung dieses Fahrzeugs wird das betriebliche Vermögen beeinträchtigt. Zu diesem Zeitpunkt ist bekannt, daß der Betrieb Mittel zur Behebung des Schadens aufwenden muß, es sei denn, er nimmt in Kauf, ein im Wert herabgesetztes Fahrzeug zur Verfügung zu haben, was bei kleineren Beschädigungen (z. B. Lackschäden) möglich wäre. Im Prinzip ist die Lage nicht anders, wenn das Fahrzeug eines Dritten beschädigt worden ist. Auch hier steht mit dem Eintritt des Schadens fest, daß Mittel zu dessen Beseitigung aufgewendet werden müssen. Dafür hat in der Regel der Betrieb des Schadensverursachers einzustehen. Er kann, wenn er keine Entlastungsmöglichkeit hat, seiner Zahlungsverpflichtung nicht ausweichen.

Die in der vorstehenden Entscheidung dargelegte Auffassung geht davon aus, daß die Herbeiführung des Unfalls als einheitliche Handlung beurteilt werden muß, wenn dabei die Fahrzeuge des Betriebes und eines Dritten beschädigt werden. Die in §§ 112 ff. GBA festgelegte Begrenzung der materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen bezieht sich somit auf den einheitlichen Schaden und nicht getrennt auf Schäden am betriebseigenen Fahrzeug und am Fahrzeug des Dritten.

Dieser Tatsache könnte nicht Rechnung getragen werden, wenn die materielle Verantwortlichkeit nicht als Ganzes im Zusammenhang behandelt würde. Wollte man der Auffassung folgen, daß bei betriebseigenen Fahrzeugen schon die Beschädigung des Fahrzeugs als Schadenseintritt anzusehen sei, bei Fahrzeugen Dritter aber erst die Zahlung der Reparaturkosten, dann würden Schäden gleicher Art rechtlich unterschiedlich behandelt. Das widerspräche jedoch den §§ 112 ff. GBA und der OG-Richtlinie Nr. 29.

Unterschiede ergeben sich allerdings daraus, daß in dem einen Fall Betriebsvermögen unmittelbar beeinträchtigt wird, im anderen Falle aber erst durch das Entstehenmüssen des Betriebes für die Beschädigung, die ein anderer Eigentümer erlitten hat. Sobald aber feststeht, daß keine bzw. keine teilweise Entlastung möglich ist, ist der Betrieb so gestellt wie bei Beschädigungen des ihm anvertrauten Vermögens. Es handelt sich dann eben nicht mehr um einen künftig zu erwartenden, sondern um einen unmittelbar gegebenen Schaden.

Hieraus folgt, daß ein Schaden noch nicht eingetreten ist, solange z. B. eine Mitverantwortlichkeit des geschädigten Dritten umstritten ist (§341 ZGB). Ähnliche Fragen können zu beantworten sein, wenn sich der Betrieb darauf beruft, daß er trotz Ausnutzung aller ihm gegebenen Möglichkeiten den Schaden nicht abwenden konnte (§ 334 ZGB).

Die Klarstellung dieser Umstände kann unterschiedlich erfolgen. Sie kann durch Aussprachen der Beteiligten, durch Entscheidungen zuständiger Leiter bzw. Leiter übergeordneter Organe, durch Feststellungen der Verkehrspolizei, aber ggf. auch durch gerichtliche Entscheidung erreicht werden. Daher wird je nach der gegeb-

Inhalt

	Seite
Prof. Dr. habil. Klaus Heuer / Prof. Dr. Tord Riemann: Unser sozialistischer Staat - eine Form der Diktatur des Proletariats	185
Prof. Dr. Helga Rudolph / Dieter Zahn: Neue rechtliche Regelung für internationale Wirtschaftsverträge	189
Dr. Roland Müller: Aufgaben des Staatsanwalts bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens	193
Erläuterungen zum neuen Zivilrecht	
Dr. Ingo Fritsche / Prof. Dr. habil. Martin Pösch: Die Verantwortlichkeit der Betriebe aus Quellen erhöhter Gefahr	198
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Teodor Palimka: Aufgaben des Rechts und der Juristen noch dem VII. Parteitag der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei	202
Berichte	
Rolf-W. Bauer / Roswitha Svensson: Symposium zu methodologischen Problemen und neueren empirischen Ergebnissen der Erforschung des Rechtsbewußtseins der Persönlichkeit	204
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Ein bayerischer Richter ...	201
Nachrichten	
Dr. Rolf Helm zum 80. Geburtstag	208
Prof. Dr. M. A. Gurwitsch zum 80. Geburtstag ...	208
Auszeichnungen	195
Fragen und Antworten	209
Informationen	211
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht: Zur Einziehung des Gegenwertes von Waren, die entgegen den Zollbestimmungen ein- oder ausgeführt wurden	212
BG Gera: Zur Durchführung des Verfahrens nach einem Einspruch gegen einen Strafbefehl	213
Familienrecht	
BG Leipzig: Zum Unterhaltsanspruch eines inhaftierten unterhaltsberechtigten Minderjährigen	213
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht: Zum Beginn der Frist für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit eines Werk tätigen, der durch schuldhaftes arbeitspflichtverletzendes Handeln das Kfz eines Dritten beschädigt hat.	
Anm. Christoph Kaiser	214

nen Sachlage der Zeitpunkt des Schadenseintritts und — hiervon abgeleitet — der Beginn der Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit unter Berücksichtigung aller weiteren Voraussetzungen festzustellen sein.

Eine schematische Übertragung des für den konkreten Sachverhalt ausgesprochenen Grundsatzes auf alle Fälle der materiellen Verantwortlichkeit wegen eines einem Dritten zugefügten Schadens widerspräche dem Anliegen der vorstehenden Entscheidung.

Christoph Kaiser,
Richter am Obersten Gericht